Amtsblatt



Jahrgang: 2016 Nr. 27 Ausgabetag 22.12.2016

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	<u>Seite</u>
1	Erneute Bekanntmachung: Bekanntmachung der Satzung der Stadt Monheim am Rhein vom 15.12.2016 über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49B – 2. Änderung "Gewerbegebiet Knipprather Busch"	230
2	Hinweisbekanntmachung: Bekanntmachung zur Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten zur Durchführung der Aufgabe der Rattenbekämpfung	234

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Jahrgang: 2016 Nr. 27 Ausgabetag: 22.12.2016

Erneute Bekanntmachung:

Satzung der Stadt Monheim am Rhein vom 15.12.2016

über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49B - 2. Änderung "Gewerbegebiet Knipprather Busch"

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung von 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49B - 2. Änderung "Gewerbegebiet Knipprather Busch" gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB beschlossen.

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Baumberg, den bestehenden Bebauungsplan Nr. 49B 1. Änderung (Gewerbegebiet Knipprather Busch) zu ändern. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 - 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Jahrgang: 2016 Nr. 27 Ausgabetag: 22.12.2016

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkraftsetzen der Veränderungssperre

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49B - 2. Änderung "Gewerbegebiet Knipprather Busch" wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgenannte Satzung über die Veränderungssperre mit Lageplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr Donnerstag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr-17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

- 1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

Jahrgang: 2016 Nr. 27 Ausgabetag: 22.12.2016

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

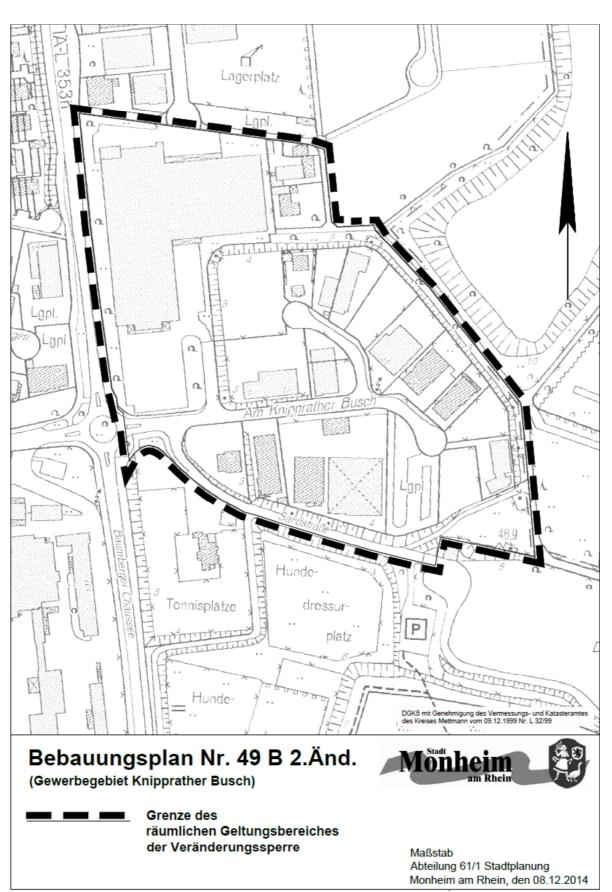
Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachte Satzung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 15.12.2016

gez. Zimmermann Bürgermeister Jahrgang: 2016 Nr. 27 Ausgabetag: 22.12.2016



Jahrgang: 2016 Nr. 27 Ausgabetag: 22.12.2016

Hinweisbekanntmachung:

Bekanntmachung zur Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten zur Durchführung der Aufgabe der Rattenbekämpfung

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621 / SGV.NRW.202) in der zur Zeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld Rhld., Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath zur Durchführung der Aufgabe der Rattenbekämpfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf am 08.11.2016 genehmigt wurde, und

- 1. im Amtsblatt Nr. 36 für den Kreis Mettmann vom 30. November 2016 auf der Seite 121 und
- 2. im Amtsblatt Nr. 49 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 08. Dezember 2016 unter **B.** Nummer 383 auf den Seiten 489 491, bekannt gemacht wurde.

Monheim am Rhein, 22.12.2016